

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1408

## Teilrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

---

### 1. Ausgangslage

Auf Bundesebene wurden per 1. Januar 2012 sowohl das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) als auch die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) revidiert.

Auf kantonaler Ebene führte dies per 1. Januar 2015 zur Revision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1), was nun die vorliegende Teilrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2) nach sich zieht.

### 2. Erwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der BZVSO werden nebst redaktionellen Korrekturen insbesondere Anpassungen im Bereich der Ausbildung vorgenommen. Weiter wird die Höhe der kantonalen Ersatzbeiträge für Schutzräume angepasst und neu geregelt, sodass der Regierungsrat das Vorgehen für die Erneuerung und den Ersatz von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu beschliessen hat. Dazu wird das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) einen Vorgehensplan erstellen, der den Investitionsbedarf langfristig aufzeigt. Auch wird nun in der Verordnung verankert, dass die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von gemeindeeigenen Schutzräumen aus den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge finanziert werden bis zu deren Saldierung. Erst wenn diese saldiert sind, werden die Kosten aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons beglichen. Schliesslich wird die Zuweisungsplanung von Schutzplätzen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Zivilschutzausbildung hat sich in erster Linie an den Vorgaben des Bundes zu orientieren, richtet sich neu aber auch nach den Bedürfnissen der regionalen Führungsstäbe sowie der kantonalen Gefahren- und Risikoanalyse. Zudem wird der Ausbildung des Kadern vermehrt Rechnung getragen.

Die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzräume ist durch den Kanton festzulegen. Mit den geleisteten Ersatzbeiträgen werden in erster Linie neue Schutzplätze finanziert und bestehende erneuert. Da der Mehraufwand für den Bau eines Schutzplatzes mindestens 800 Franken beträgt und die maximale Höhe des Ersatzbeitrages durch den Bund bereits von vormals 1'500 auf 800 Franken reduziert wurde, sind 800 Franken pro Schutzplatz angezeigt. Dies entspricht auch der Praxis anderer Kantone und trägt dem sich bereits jetzt abzeichnenden Erneuerungsbedarf der bestehenden Schutzräume Rechnung.

Der Zivilschutz hat unter anderem die Aufgabe, die Zuweisungsplanung der Einwohner in die öffentlichen Schutzräume aktuell zu halten. Mit der massiven Reduktion der Bestände von Zivilschutzangehörigen und der steigenden Anzahl an Mutationen betreffend die Wohnbevölke-

nung ist der Arbeitsaufwand mittlerweile zu gross, um die Zuweisungsplanung manuell (anhand von Listen) zu erledigen. Um die Zuweisungsplanung von Schutzplätzen möglichst fehlerfrei und effizient erledigen zu können, hat dies elektronisch, mit automatischen Datenzugriffen zu geschehen. Sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene sind die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen bereits vorhanden (vgl. Erläuterungen zu § 28<sup>bis</sup> und § 28<sup>ter</sup>).

### **3. Erläuterungen**

#### **3.1 Zu einzelnen Bestimmungen**

##### **§ 6<sup>bis</sup>**

Diese Bestimmung besagt, dass der Kanton ein Materiallager zur Unterstützung der regionalen Zivilschutz- und Partnerorganisationen führt. Der Kanton führt ein solches Lager bereits seit mehreren Jahren; bis anhin fehlte es aber an einer Verankerung in der Verordnung. Das Materiallager hat sich bewährt. Es hält Reserven bereit und dient der Schwerpunktbildung im Ereignisfall.

##### **§ 9 Absatz 2**

Schutzdienstpflichtige, welche ein Gesuch um Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit eingereicht haben, werden zur Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit bereits heute durch den militärärztlichen Dienst überprüft und nicht wie in der Verordnung erwähnt, in ein Rekrutierungszentrum aufgeboten. Entsprechend wird in der revidierten Verordnung erwähnt, dass das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) die Gesuche zur Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit an den militärärztlichen Dienst weiterleitet.

##### **§ 10 Absatz 1 und 3**

Mit der Revision des BZG wurde die Dienstbefreiung für Behördenmitglieder in Artikel 12a BZG eingeführt. Entsprechend wird in § 10 Absatz 1 der Verordnung die Zuständigkeit des AMB dahingehend ergänzt, als dass es für die Beurteilung der Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern zuständig ist. In § 10 Absatz 3 der Verordnung wird neu aufgeführt, dass die Dienstbefreiungsgesuche von den Behördenmitgliedern selbst einzureichen sind.

##### **§ 11**

Die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung wurde in § 11 Absatz 1 bis 4 der Verordnung jeweils durch die Dienstbefreiung ergänzt (vgl. Erläuterungen zu § 10 Absätze 1 und 3).

##### **§ 12**

Das AMB ist zuständig für die Planung und Durchführung der Zivilschutzausbildung. Diese richtete sich bisher nach den Vorgaben des Leistungsauftrages des Bundes und den Bedürfnissen der Partner- und Zivilschutzorganisationen.

Nach § 12 Absatz 1 richtet sich die Zivilschutzausbildung neu auch nach den Bedürfnissen der regionalen Führungsstäbe (RFS) sowie der Gefahren- und Risikoanalyse (GRA). Die GRA hat die Zielsetzung, den Bevölkerungsschutz zu stärken und die negativen Auswirkungen von Katastrophen und Notlagen zu verringern. Der entsprechende Schlussbericht GRA wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014 zur Kenntnis genommen und das AMB mit der Umsetzung von insgesamt 18 priorisierten Massnahmen beauftragt. Um die Zielsetzung der GRA zu erfüllen, hat diese auch in die Zivilschutzausbildung einzufließen.

Die Ausbildungsanlässe werden bereits seit mehreren Jahren ohne Vorkurse und Dienstleistungsetat durchgeführt. Entsprechend werden die beiden Begriffe in der revidierten Verordnung nicht mehr aufgeführt (Absätze 2 und 3).

Die Ausbildung in den Wiederholungskursen ist nur zielführend, wenn damit auch die Leistungsaufträge erfüllt werden können. Mit den neu definierten Ausbildungsvorgaben, Kontrollen und Inspektionen des Kantons wird einerseits ein einheitlicher Ausbildungsstand im Kanton angestrebt, andererseits erhalten die Kommandanten eine Richtschnur, anhand der sie ihre Ausbildungsplanung gestalten können (Absätze 4 und 5).

#### §12<sup>bis</sup>

In § 12<sup>bis</sup> Absatz 1 wird neu festgehalten, dass die Zivilschutzregionen, entsprechend ihrem Leistungsauftrag, den Ausbildungsstand sicherstellen. Die Ausbildung dient in erster Linie dazu, die Erfüllung des Leistungsauftrages des Zivilschutzes sicherzustellen. Dazu werden vom AMB, in Absprache mit den Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen, Ausbildungsvorgaben erstellt (Absatz 2).

#### § 13 Absatz 3

Gemäss Artikel 33 Absatz 4 BZG absolvieren Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, die Grundausbildung innerhalb von 3 Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob die Grundausbildung absolviert werden muss.

In § 13 Absatz 3 wird von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und festgelegt, dass bei freiwillig Schutzdienstleistenden von der Grundausbildung abgesehen werden kann, falls das AMB eine Ausbildung als gleichwertige anerkennt. Die schutzdienstleistende Person hat hierzu ein Gesuch einzureichen.

#### § 14 Absatz 2 und 3

Die Kaderausbildung dauerte bisher 5 Tage. Erfahrungsgemäss war dies zu kurz, um die Führungstätigkeiten und -fähigkeiten zu schulen. Andere Kantone haben schon seit längerem die Dauer ihrer Kaderkurse verlängert. Deshalb wurde auch im Kanton Solothurn in den vergangenen zwei Jahren die Dauer der Kaderkurse der Offiziere probenhalber auf 7 Tage erhöht. Das Ergebnis ist durchwegs positiv und das Kader ist dadurch sicherer in der Anwendung der Führungshilfen.

Deshalb sieht § 14 Absatz 2 neu vor, dass die Dauer eines Kaderkurses mindestens 7 Tage zu betragen hat. Die Höchstdauer ist auf 12 Tage festgelegt, was den Vorgaben der Bundesgesetzgebung entspricht (vgl. Artikel 34 Absatz 2 BZG). In der Verordnung wird bewusst auf die Festlegung einer fixen Anzahl an Tagen verzichtet. Dadurch bleibt gewährleistet, dass flexibel auf neue Situationen, namentlich auf neue Ausbildungsmodule des Bundes, reagiert werden kann.

Die Dauer der Zusatzausbildung war bisher auf 5 Tage festgelegt. Da es Spezialisten-Kurse gibt, welche nur einen Tag, andere hingegen 3 bis 5 Tage dauern, wird die Formulierung in Absatz 3 entsprechend angepasst; die Dauer beläuft sich neu auf höchstens 5 Tage.

#### § 15 Absatz 2

§ 15 Absatz 2 besagt, dass Wiederholungskurse im grenznahen Ausland mindestens 1 Jahr im Voraus von den regionalen Zivilschutzorganisationen beantragt werden müssen. Über die Durchführung und Finanzierung entscheidet das AMB. Diese neue Bestimmung wurde aufgrund der gesetzlichen Regelung betreffend die Wiederholungskurse im Ausland in § 24 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> EG BZG notwendig.

#### § 19 Absatz 1

Die Regelung des Aufgebots ist Sache der Kantone. Die Angehörigen des Zivilschutzes sollen das Aufgebot für Ausbildungsdienste nicht nur schriftlich (wie bisher), sondern auch mindestens 6 Wochen vor dem Anlass zugestellt erhalten, was der Vorgabe von Artikel 38 Absatz 3 BZG entspricht.

#### § 21 Absatz 2 und 3

Nach der bisherigen Formulierung von § 21 Absatz 2 muss, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, dem Kursleiter u.a. ein ärztliches Zeugnis zustellen. In der Praxis wurden die ärztlichen Zeugnisse von den Angehörigen des Zivilschutzes oftmals nicht unverzüglich, sondern erst nach Tagen oder überhaupt nicht eingereicht. Um zu vermeiden, dass Angehörige des Zivilschutzes missbräuchlich nicht einrücken, wird in Absatz 2 neu verlangt, dass der Kursleitung vor Kursbeginn ein ärztliches Zeugnis zugestellt werden muss.

In Absatz 3 wird neu explizit festgehalten, dass es bei einer Zuweisung eines Schutzdienstpflichtigen an den militärärztlichen Dienst darum geht, die generelle Diensttauglichkeit abzuklären und nicht die Untauglichkeit für eine spezifisches Aufgebot.

#### § 23 Absatz 3

Über regionale Einsätze erhalten die RFS die Entscheidungsgewalt.

#### § 25 Absatz 4

§ 25 Absatz 4 hält neu fest, dass über Einsätze im Rahmen der Instandstellung oder über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft das AMB entscheidet, nachdem die Bevölkerungsschutzkommission ihre Einwilligung gegeben hat. In der Praxis wurde dies in den vergangenen Jahren, gemäss den Vorgaben des BZG, bereits so gehandhabt.

#### § 27

Artikel 21 Absatz 2 ZSV besagt, dass sich die Ersatzbeiträge auf 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz belaufen. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.

Die Vorgabe von § 24 Absatz 1 Buchstabe l<sup>bis</sup> EG BZG, wonach der Kanton namentlich für die Bestimmung der Höhe von Ersatzbeiträgen zuständig ist, wird in Absatz 4 umgesetzt, indem die Höhe der Ersatzbeiträge definiert wird. Da der Mehraufwand für den Bau eines Schutzplatzes mindestens 800 Franken kostet und die maximale Höhe des Ersatzbeitrages durch den Bund bereits von vormals 1'500 auf 800 Franken reduziert wurde, sind 800 Franken pro Schutzplatz angemessen. Das Ziel ist letztlich, dass mit den Ersatzabgaben auch neue Schutzplätze finanziert werden können. Ab 25 zu befreienden Schutzplätzen reduziert sich der Ansatz stufenweise, je nach Grösse des Objektes. Dies ist eine Praxis, wie sie auch in andern Kantonen Anwendung findet.

Bei Bauvorhaben mit mehreren Gebäuden auf dem gleichen Areal wird in der Regel etappenweise gebaut. Nach der Erstellung des ersten Gebäudes kommt es immer wieder vor, dass es zu Bauverzögerungen kommt, oder sich die Bauherrschaft für einen Baustopp betreffend die weiteren Gebäude entscheidet. Aus diesen Gründen hat es sich in der Praxis seit Jahren bewährt, jedes Gebäude gesondert für die Schutzraumbefreiung zu bewerten. Die entsprechende Regelung findet sich in Absatz 5.

In Absatz 6 ist geregelt, dass der vom AMB verfügte Ersatzbeitrag vor Baubeginn dem Kanton zu entrichten ist. Dies entspricht dem bereits seit 1. Januar 2012 in einer Übergangsregelung (Ziffer 2.3. der Weisung des AMB vom Dezember 2011 zum neuen BZG) festgesetzten und gut funktionierenden System, welches nun in die Verordnung aufgenommen werden soll. Da die Ersatzabgabe vor Baubeginn zu begleichen ist, hat der Kanton ein gewisses Druckmittel, welches die Zahlungsbereitschaft erhöht. Dort, wo die Zahlung versäumt wurde, hat das Mahnwesen gut funktioniert.

#### § 28<sup>bis</sup> und § 28<sup>ter</sup>

Der Zivilschutz hat die Aufgabe, die Bestände ordentlich zu führen, periodische Schutzraumkontrollen bei privaten und öffentlichen Schutzräumen durchzuführen und die Zuweisungsplanung der Einwohner in die öffentlichen Schutzräume aktuell zu halten. Um diese Arbeiten möglichst fehlerfrei und effizient erledigen zu können, geschieht dies nicht mehr manuell (anhand von Listen), sondern elektronisch. Grund hierfür ist auch, dass mit der massiven Reduktion der Bestände von Zivilschutzangehörigen und der steigenden Anzahl an Mutationen betreffend die Wohnbevölkerung der Arbeitsaufwand zu gross wurde, um die Zuweisungsplanung ohne automatische Datenzugriffe bewältigen zu können.

Da auf Bundesebene bereits gesetzliche Regelungen vorhanden sind, insbesondere Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes über die militärischen Informationssysteme vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) und auch kantonale Rechtsgrundlagen bestehen (namentlich das Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform vom 5. November 2014 [GESP; BSG 114.3]), ist eine weitere kantonale Regelung nicht zwingend erforderlich. Im Sinne der Transparenz und Klarheit wird in der Verordnung neu aufgelistet, welche Personen- und Liegenschaftsdaten für die Schutzraumkontrollen und die Schutzraumzuweisung erfasst werden dürfen.

#### § 29 Absatz 3

Bei grösseren Überbauungen sind die Schutzräume nach Möglichkeit zusammenzulegen. Das AMB setzt die zugehörigen Sicherheitszahlungen in der Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge fest. Dies war bereits bisher so in der Verordnung geregelt und wird beibehalten. Neu wird Absatz 3 der Verordnung dahingehend angepasst, dass die Ersatzbeiträge nicht mehr auf ein Sperrkonto der Gemeinde, sondern an den Kanton zu entrichten sind, da nach Artikel 47 Absatz 3 BZG die Ersatzbeiträge an die Kantone gehen.

#### § 31 Absatz 4

Gemäss Artikel 47 Absatz 2 BZG dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. In erster Priorität müssen die Ersatzbeiträge für die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen verwendet werden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a ZSV). In zweiter Priorität werden die privaten Schutzräume mit diesen Geldern erneuert (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b ZSV) und in dritter Priorität können weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial, finanziert werden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c ZSV).

Absatz 4 der Verordnung bestimmt, dass der Regierungsrat das Vorgehen für die Erneuerung und den Ersatz von privaten und öffentlichen Schutzräumen beschliesst. Diese Bestimmung ermöglicht eine koordinierte und systematische Vorgehensweise für die Erneuerung und den Ersatz der Schutzräume. Aus diesem Vorgehensplan soll ersichtlich sein, wie viel Geld jährlich für die ersten beiden Prioritäten reserviert werden muss und welcher Teil für die übrigen Verwendungen eingesetzt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass genügend Schutzplätze zur Verfügung stehen.

#### § 36 Absatz 2

Nach Artikel 20 Absatz 1 ZSV sorgen die Kantone dafür, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung steht. Um die Schutzraumplanung durchführen zu können, benötigt der Kanton die notwendigen Informationen. Deshalb ist in § 36 Absatz 2 festgehalten, dass die Gemeinden quartalsweise im Auftrag des AMB die notwendigen Informationen beschaffen, damit die Mindestzahl der Plätze der neuen Schutzräume festgelegt werden kann. Den Gemeinden entsteht daraus kein Mehraufwand.

#### § 37<sup>bis</sup>

Nach Artikel 29 Absatz 1 ZSV können die Kantone die Aufhebung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen, bewilligen. Entsprechend werden in § 37<sup>bis</sup> die Zuständigkeit und das Verfahren definiert.

In Absatz 2 wird die Pflicht zur Wiederherstellung der Leistung einer Ersatzabgabe verankert, wenn ein Schutzraum baulich verändert wurde.

#### § 48 Buchstabe d

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von gemeindeeigenen Schutzräumen sollen aus den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge finanziert werden. Erst wenn diese saldiert sind, werden die Kosten aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons beglichen. Alle nicht durch Ersatzbeiträge bezahlten Kosten müssen nach wie vor von den Gemeinden getragen werden. Dies sind insbesondere Installationen und Einrichtungen, welche gemäss dem Konzept des Bundes nicht vorgesehen sind.

#### § 52

Gemäss Artikel 17 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) können die Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen den Verwaltungsbehörden übertragen. Delikte nach Artikel 68 Absatz 1 BZG, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, stellen Vergehen dar und dürfen nicht von Verwaltungsbehörden verfolgt und beurteilt werden. Dahingehend wurde § 31 EG BZG bereits angepasst. Nun ist auch die Verordnung entsprechend anzupassen, weshalb in § 52 Absatz 1 festgehalten wird, dass das AMB zuständig ist für die Verzeigung und Verwarnung bei strafbaren Handlungen nach dem BZG. Die Absätze 2 und 3 können gestrichen werden, da dieselben Regelungen bereits in § 31 Absatz 3 und Absatz 4 EG BZG enthalten sind.

#### **4. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilage**

Verordnungstext

#### **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3424)  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai)  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
GS, BGS

Veto Nr. 400      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Oktober 2017.

#### **Verteiler Verordnung**

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz